

# Referat zum Thema Ehe- und Erbvertrag / Vorsorgeauftrag

Ordentliche Generalversammlung 2019 des HEV Aadorf  
Dienstag, 19. März 2019

Marcel Strehler, Rechtsanwalt

## Begrüßung

- Zu meiner Person:
  - Marcel Strehler, 32 Jahre alt, wohnhaft in Ettenhausen
  - Rechtsanwalt bei S-E-K Advokaten (Ettenhausen und Frauenfeld)
  - Vorstandsmitglied HEV Aadorf seit März 2017
- Zum heutigen Referat
  - Gegenstand
  - Zielsetzung

# Ablauf

- Begrüssung
- Übersicht / Begriffe
- Der Vorsorgeauftrag
  - Urteilsunfähigkeit
  - Warum brauche ich einen Vorsorgeauftrag?
  - Voraussetzungen
  - Inhalt
  - Widerruf oder Abänderung
  - Hinterlegungsort
  - Wirkung des Vorsorgeauftrags
  - Kosten
  - Häufigste Irrtümer
- Ehe- und Erbverträge
  - Definitionen
  - 2 Stufen: Güterrechtliche Auseinandersetzung, Erbteilung
  - Beispiel: Ehe- und Erbvertrag mit Maximalbegünstigung des überlebenden Ehegatten
  - Voraussetzungen / Kosten
  - Gründe für einen Ehe- und Erbvertrag

## Übersicht / Begriffe

### Vorsorgeauftrag – was ist das?

Der Vorsorgeauftrag ist eine Art **Vollmacht**, die ich jemandem erteile, damit er/sie **mich vertreten kann** und für mich meine Angelegenheiten erledigen kann, und zwar für den Fall, dass ich **nicht mehr urteilsfähig** bin.

(≠ Patientenverfügung:

Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt.)

## Übersicht / Begriffe

### Ehevertrag – was ist das?

Der Ehevertrag ist grundsätzlich die **vertragliche (Neu-)Regelung** der **güterrechtlichen Verhältnisse** zwischen den Ehegatten.

Sein **typischer Inhalt** umfasst einerseits die **Wahl eines Güterstandes** (Errungenschaftsbeteiligung, Gütergemeinschaft oder Gütertrennung) und andererseits die **Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse** innerhalb dieses Güterstandes.

## Übersicht / Begriffe

### Erbvertrag – was ist das?

Der Erbvertrag ist die **vertragliche**, insbesondere vermögensrechtliche, **Vereinbarung** zwischen mehreren Personen **im Hinblick auf den Tod**.

Inhalt eines Erbvertrages sind in erster Linie die Regelung allfälliger erbrechtlicher Ansprüche, indem der Erblasser **eine Begünstigung bei seinem Tod verspricht** (Einsetzung von Dritten als Erben, Verfügen von Vermächtnissen) oder indem er **den Verzicht eines Erbberechtigten** entgegen nimmt (Erbverzicht z.B. von Kindern auf ihren Erbanteil, Erbauskauf).

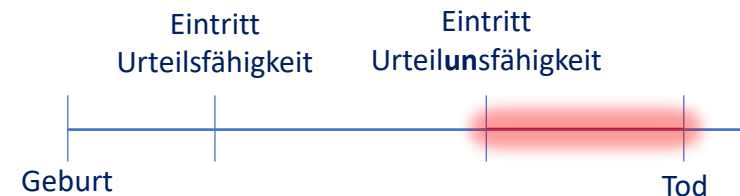
## Definition

*Der Vorsorgeauftrag ist eine Art **Vollmacht**, die ich jemandem erteile, damit er/sie **mich vertreten kann** und für mich meine Angelegenheiten erledigen kann, und zwar für den Fall, dass ich **nicht mehr urteilsfähig** bin.*

### Definition Urteilsfähigkeit

- Urteilsfähigkeit = in der Lage sein, in einer konkreten Situation «vernunftgemäss» zu handeln.
- Das heisst, die Tragweite eines Handelns zu begreifen und fähig zu sein, sich entsprechend dieser Einsicht zu verhalten.

**Wichtig:** Der Vorsorgeauftrag kommt nur bei Eintritt der Urteils**un**fähigkeit zur Anwendung.



## Vorsorgeauftrag – warum brauche ich das?

- Ich kann damit über meine Zukunft so gut wie möglich selbst bestimmen
  - Ich treffe damit eine eigene Vorsorge
- Ich kann vorausschauend regeln, **wer** sich später (wie) um welche meiner Angelegenheiten kümmern soll



## Voraussetzungen

### *Form*

- eigenhändig geschrieben, datiert und unterzeichnet
- öffentlich beurkundet

### *Auftraggeber/in*

- volljährig
- urteilsfähig

### *Beauftragte/r*

- natürliche oder juristische Person
- im Zeitpunkt der Wirksamkeit des Vorsorgeauftrages volljährig, urteilsfähig und geeignet

## Was muss im Vorsorgeauftrag enthalten sein?

**Unbedingt in den Vorsorgeauftrag gehört:**

- Definition beauftragte Person
- Mindestdefinition der Aufgabenbereiche
- «für den Fall meiner Urteilsunfähigkeit»

## Was kann im Vorsorgeauftrag enthalten sein?

- Der Auftrag kann so konkret ausgestaltet werden, wie der Auftraggeber will, unter Beachtung des Mindestinhalts.
- Der Auftrag kann sehr spezifisch ausgestaltet werden, nur für gewisse einzelne Angelegenheiten, oder auch sehr generell gehalten werden.
- Der beauftragten Person können Weisungen erteilt werden.
- Die Frage der Entschädigung für die beauftragte Person kann festgelegt werden (enthält der Vorsorgeauftrag diesbezüglich keine Anordnung, legt die Erwachsenenschutzbehörde eine angemessene Entschädigung fest).
- Es kann eine ersatzbeauftragte Person festgelegt werden, für den Fall, dass die beauftragte Person den Auftrag nicht annehmen kann oder will.

## Der Inhalt eines Vorsorgeauftrages

### Personensorge

- Veranlassung aller für die Gesundheit, Unterkunft und Betreuung notwendigen Massnahmen (sofern keine separate Patientenverfügung besteht)
- Sicherstellung eines geordneten Alltags
- Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung von Haushalts- und Pflegepersonal (bspw. Spitexpflege oder Reinigungskraft)
- kann die Entscheidung beinhalten, ob man zuhause gepflegt wird oder in einem Heim

## Der Inhalt eines Vorsorgeauftrages

### Vermögenssorge

- Sicherstellung der Finanzierung des Lebensunterhalts, insbesondere das für den Lebensunterhalt Notwendige anzuordnen und vorzukehren, Zahlungen tätigen
- Wahrung der finanziellen Interessen, Verwaltung des gesamten Vermögens
- Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundeigentum und Veranlassung der entsprechenden Einschreibungen im Grundbuch
- Zusammengefasst: Finanzen und Zahlungsverkehr regeln, Bewirtschaftung / Verwaltung von Einkommen und Vermögen

## Der Inhalt eines Vorsorgeauftrages

### Vertretung im Rechtsverkehr

- hier vor allem wichtig: Verträge abschliessen oder auflösen
- Vertretung gegenüber Versicherungen, Sozialeinrichtungen, Heimen, Ärzten, Spitälern, Behörden, Banken, Gerichten und weiteren Dritten
- Versicherungs- und Sozialleistungen beantragen

## Widerruf oder Abänderung eines Vorsorgeauftrages

- Der Vorsorgeauftrag kann jederzeit widerrufen werden (in einer der Formen, die für die Errichtung vorgeschrieben ist oder durch Vernichtung der Urkunde)
- Auch der Abschluss eines neuen abgeänderten Vorsorgeauftrages ist möglich. Der neue Vorsorgeauftrag tritt an die Stelle des früheren, sofern er nicht zweifellos eine bloße Ergänzung darstellt

## Hinterlegungsort

- Nur wenn bekannt ist, dass ein Vorsorgeauftrag existiert, kann dieser gültig werden. Deshalb: Wahl eines sinnvollen Hinterlegungsorts!
- mögliche Hinterlegungsorte:
  - Öffentliche Urkundsperson
  - an einem für die beauftragte Person zugänglichen Ort
  - Übergabe des Dokuments an die beauftragte Person
  - Hinterlegung bei der KESB
- die Tatsache, dass es einen Vorsorgeauftrag gibt und der Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrags kann beim Zivilstandsamt gemeldet werden, dies wird dort registriert



## Wirkung des Vorsorgeauftrages

- der Vorsorgeauftrag kann erst dann gültig werden, wenn der Auftraggeber urteilsunfähig geworden ist
- Ablauf bei Eintreten der Urteilsunfähigkeit:
  1. Feststellung der Urteilsunfähigkeit durch den Arzt
  2. Meldung an regional zuständige Erwachsenenschutzbehörde
  3. Prüfung der Notwendigkeit einer Erwachsenenschutzmassnahme durch die Erwachsenenschutzbehörde und ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt
  4. Einlieferung des Vorsorgeauftrages
  5. Prüfung des Vorsorgeauftrages auf Mindestanforderungen
  6. Kontaktaufnahme mit Beauftragten
  7. Annahme des Auftrags durch Beauftragten
  8. Ausstellen einer Legitimationsurkunde
- nach erfolgtem Validierungsentscheid der KESB ist der Vorsorgeauftrag gültig und anwendbar

## Kosten

### *Was*

### *Kosten*

Eigenhändig verfasster Vorsorgeauftrag

kostenlos

Öffentliche Beurkundung eines Vorsorgeauftrages

Notariat: ab Fr. 200.00 (gem. Preisliste Notariat TG)  
Beurkundung durch Rechtsanwalt: Fr. 100.00 bis Fr. 500.00 (§16a Anwaltstarif) zzgl. Honorar für Rechtsberatung (abhängig von Zeitaufwand)

Hinterlegung bei des KESB

Fr. 150.00

Eintragung des Hinterlegungsortes im Zivilstandsregister

Fr. 75.00

## Häufigste Irrtümer

### **Annahme**

*1) Ich bin verheiratet und habe vier Kinder. Irgendjemand aus der Familie darf für mich entscheiden, sollte es einmal nötig werden. Der Vorsorgeauftrag ist für jene ohne nahe Verwandte gedacht und für mich ist dieser überflüssig.*

### **Erklärung**

- Gemäss Art. 374 ZGB hat der Ehegatte oder eingetragene Partner, welcher mit einer Person, die urteilsunfähig wird, einen gemeinsam Haushalt führt oder ihr regelmässig persönlich Beistand leistet, von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine Beistandschaft besteht.*
- Dieses Vertretungsrecht gilt abschliessend nur für den Ehegatten oder eingetragenen Partner.*
- Es gilt nur für Rechtshandlungen die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs erforderlich sind und für die ordentliche Verwaltung des Einkommens und Vermögens.*

## Häufigste Irrtümer

### ***Annahme***

*2) Eine Mitwirkung der KESB ist nicht mehr erforderlich, sobald ich einen Vorsorgeauftrag errichtet habe.*

### ***Erklärung***

- Die KESB hat den Vorsorgeauftrag zu prüfen, die beauftragte Person zu kontaktieren und eine Verfügung zu treffen, worin der Beauftragte zur Vertretung ermächtigt wird.*

## Häufigste Irrtümer

### *Annahme*

*3) Durch Vorweisung der Kopie des Vorsorgeauftrages, kann ich als Beauftragter gegenüber Drittpersonen handeln.*

### *Erklärung*

- Die Erwachsenenschutzbehörde stellt eine Legitimationsurkunde aus. Nur gegen Vorweisen dieser Urkunde kann für den Auftraggeber gehandelt werden.*

## Häufigste Irrtümer

### ***Annahme***

*4) Meine Mutter hat einen Vorsorgeauftrag errichtet und mich als Beauftragten ernannt. Sie ist in schlechter körperlicher Verfassung, aber noch in vollem Besitz ihrer geistigen Fähigkeiten. Ich kann sie dennoch vertreten.*

### ***Erklärung***

- *Ein Vorsorgeauftrag entfaltet seine Wirkung erst bei Eintreten der Urteilsunfähigkeit.*
- *Es besteht die Möglichkeit der Errichtung einer Generalvollmacht.*
- *Bei der Bank kann eine separate Vollmachtregelung getroffen werden.*

## Ehe- und Erbvertrag / Definitionen

### *Ehevertrag*

- **vertragliche (Neu-)Regelung** der **güterrechtlichen Verhältnisse** zwischen den Ehegatten.
- **typischer Inhalt:**
  - **Wahl eines Güterstandes** (Errungenschaftsbeteiligung, Gütergemeinschaft oder Gütertrennung)
  - **Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse** innerhalb dieses Güterstandes (Vorschlagszuweisung bzw. Meistbegünstigung).

### *Erbvertrag*

- **vertragliche**, insbesondere vermögensrechtliche, **Vereinbarung** zwischen mehreren Personen **im Hinblick auf den Tod**.
- **typischer Inhalt:**
  - Regelung allfälliger **erbrechtlicher Ansprüche** (Einsetzung von Dritten als Erben, Verfügen von Vermächtnissen)
  - **Verzicht eines Erbberechtigten** (Erbverzicht z.B. von Kindern auf ihren Erbanteil, Erbauskaufl).

## Güterrechtliche Auseinandersetzung

(Errungenschaftsbeteiligung: Aussonderung der  
Eigengüter, Aufteilung der Errungenschaft)

***Ehevertrag***

## Erbteilung

(Feststellung des Nachlasses, Aufteilung des  
Nachlasses unter den Erbberechtigten)

***Erbvertrag***



## Merke:

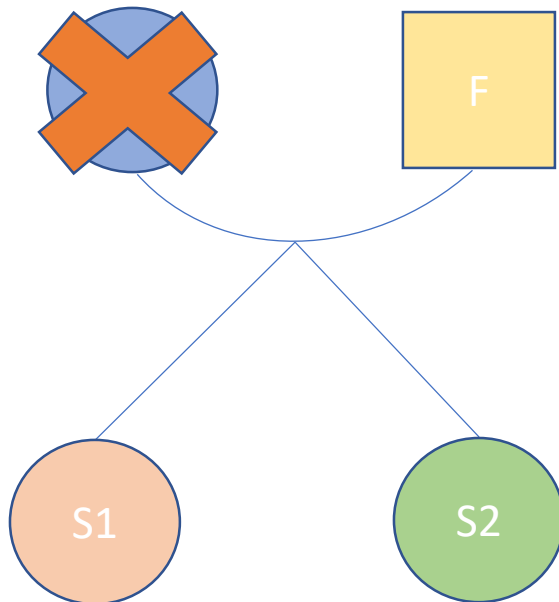
- Mit einem Ehe- und Erbvertrag werden völlig andere (Lebens-)Sachverhalte geregelt als mit einem Vorsorgeauftrag
- Es kann entweder nur ein Ehevertrag oder nur ein Erbvertrag abgeschlossen werden oder beide Regelungsbereiche können in einem Ehe- und Erbvertrag kombiniert werden
- Mit Ehe- und Erbverträgen sind sehr vielseitige, ggf. aber auch komplexe und komplizierte Regelungen möglich

## **Beispiel:**

### **Ehe- und Erbvertrag mit Maximalbegünstigung des überlebenden Ehegatten**

(Ehepaar mit zwei gemeinsamen Kindern)

## Keine ehe- und erbvertragliche Regelung:



Güterrechtliche Auseinandersetzung  
(Eherecht):

- $\frac{1}{2}$  der Errungenschaft (während der Ehe angespartes Vermögen) geht an die Ehefrau
- $\frac{1}{2}$  der Errungenschaft sowie das Eigengut (z.B. voreheliches Vermögen) des Ehemannes gehen in den Nachlass

Erbteilung:

- $\frac{1}{2}$  des Nachlasses geht an die Ehefrau
- je  $\frac{1}{4}$ , total  $\frac{1}{2}$  des Nachlasses geht an die beiden Söhne

## Keine ehe- und erbvertragliche Regelung:

*Beispiel:*

- *Eigentum des Ehemannes Fr. 100'000.00*
- *Während der Ehe angespartes Vermögen 500'000.00*

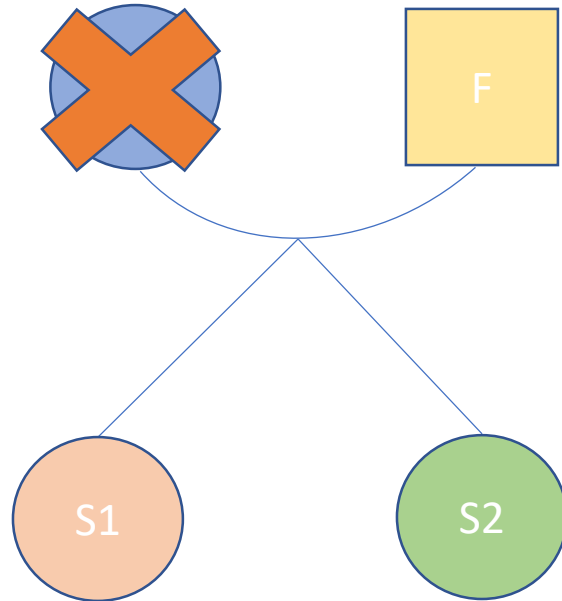
*1. Stufe Güterrechtliche Auseinandersetzung:*

- *Fr. 250'000.00 geht an die Ehefrau*
- *Fr. 250'000.00 + Fr. 100'000.00 = Fr. 350'000.00 geht in den Nachlass*

*2. Stufe Erbteilung:*

- *$\frac{1}{2}$  des Nachlasses = Fr. 175'000.00 geht an die Ehefrau*
- *Fr. 175'000.00 geht an die beiden Söhne*

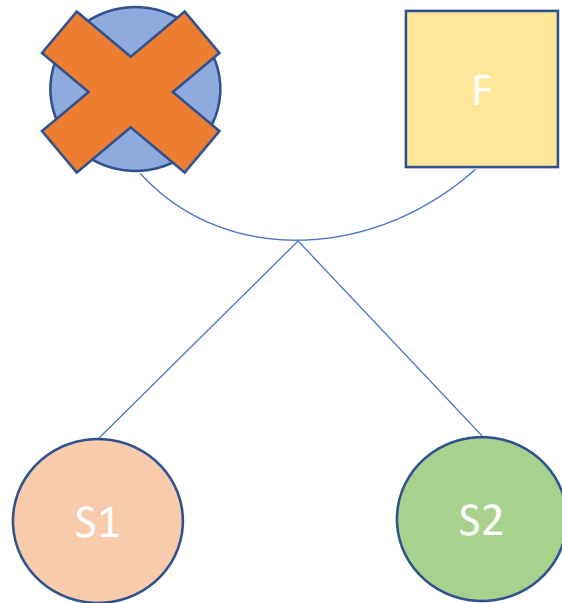
## Ehe- und Erbvertrag mit Maximalbegünstigung des überlebenden Ehegatten



Ehevertragliche Bestimmungen:

- Der überlebende Ehegatte soll die gesamte Errungenschaft erhalten.
- In den Nachlass geht somit nur das Eigentum des verstorbenen Ehegatten (falls vorhanden)
- Achtung: Pflichtteilsansprüche nichtgemeinsamer Kinder dürfen nicht beeinträchtigt werden

## Ehe- und Erbvertrag mit Maximalbegünstigung des überlebenden Ehegatten



Erbvertragliche Bestimmungen:

- Der überlebende Ehegatte erhält die lebenslängliche Nutzniessung am ganzen den gemeinsamen Nachkommen zufallenden Nachlass +  $\frac{1}{4}$  des Nachlasses zu Alleineigentum.
- Wiederum gilt: Pflichtteilsansprüche nichtgemeinsamer Kinder dürfen nicht beeinträchtigt werden

## Ehe- und Erbvertrag mit Maximalbegünstigung des überlebenden Ehegatten – Fazit

- Der überlebende Ehegatte erhält auf der Stufe der güterrechtlichen Auseinandersetzung das gesamte während der Ehe angesparte Vermögen
- Nur ein allfälliges Eigengut des Verstorbenen (z.B. in die Ehe eingebrachtes Vermögen oder eine Erbschaft) geht in den Nachlass
- Die überlebende Ehegattin erhält die lebenslängliche Nutzniessung am gesamten Nachlass sowie den frei verfügbaren Teil von einem Viertel des Nachlasses zu Alleineigentum
- Anstatt:
  - $\frac{1}{2}$  des während der Ehe angesparten Vermögens sowie das Eigengut geht in den Nachlass und davon  $\frac{1}{2}$  an die Kinder

## Ehe- und erbvertragliche Regelung mit Maximalbegünstigung des überlebenden Ehegatten:

*Beispiel:*

- *Eigengut des Ehemannes Fr. 100'000.00*
- *Während der Ehe angespartes Vermögen 500'000.00*

*1. Stufe Güterrechtliche Auseinandersetzung:*

- *Fr. 500'000.00 geht an die Ehefrau (statt Fr. 250'000.00 ohne Regelung)*
- *Fr. 0.00 (Errungenschaft) + Fr. 100'000.00 = Fr. 100'000.00 geht in den Nachlass*

*2. Stufe Erbteilung:*

- *$\frac{1}{4}$  des Nachlasses (Fr. 25'000.00) geht ins Alleineigentum der Ehefrau*
- *Ehefrau erhält die lebenslängliche Nutzniessung am Rest des Nachlasses (Fr. 75'000)*



## Voraussetzungen / Kosten

- Persönliche Voraussetzungen:
  - Urteilsfähigkeit der Vertragspartner
- Formelle Voraussetzungen
  - Öffentliche Beurkundung unter Mitwirkung von zwei Zeugen
- Kosten gem. Preisliste Notariat TG
  - Einfacher Ehevertrag ab Fr. 400.00
  - Einfacher Erbvertrag ab Fr. 500.00
  - Einfacher Ehe- und Erbvertrag ab Fr. 700.00
  - Ehe- und/oder Erbvertrag mit zusätzlichem Beratungs- und Vorbereitungsaufwand ab Fr. 800.00

(Kosten beim Anwalt etwa ähnlich bzw. abhängig vom Beratungsaufwand)

## Gründe für einen Ehe- und Erbvertrag

- Absicherung des überlebenden Ehegatten
- Verhinderung existenzbedrohender Erbschaften von Eltern, Kindern oder anderen Erben
- Aufteilung und Zuteilung von Vermögenswerten nach den individuellen Bedürfnissen der Ehepartner
- Wichtige Regelungen können frühzeitig getroffen werden
- Insgesamt persönliche Ausgestaltung der vermögensrechtlichen Rahmenbedingungen der Ehe

## Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

*Bei Interesse können die Folien dieses Referats unter folgendem Link heruntergeladen werden:*

*[www.s-e-k.ch/marcel-strehler](http://www.s-e-k.ch/marcel-strehler)*

*S-E-K Advokaten  
MLaw Marcel Strehler, Rechtsanwalt  
m.strehler@s-e-k.ch, 052 365 11 41*

*Kanzlei Ettenhausen    Kanzlei Frauenfeld  
Dorfstrasse 21        Zürcherstrasse 310  
8356 Ettenhausen     8500 Frauenfeld*